
Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom 22. April 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR [110.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.